



4. Juli 2017

---

## Anhörung

# Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ

Rücksendung bis spätestens 3. Oktober 2017 an [monika.zaugg-jsler@sbfi.admin.ch](mailto:monika.zaugg-jsler@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Bildungsdokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Bildungsplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

**STELLUNGNAHME VON: Schweizerische Vereinigung der Fachleute für medizinisch-technische Radiologie SVMTRA**



## STELLUNGNAHMEN

### 1) Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die Ausrichtung auf die Handlungskompetenzorientierung und stufen die Handlungskompetenzbereiche als stimmig ein. Hingegen scheint aus unserer Sicht die Handlungskompetenzorientierung in den vorliegenden Ausbildungsgrundlagen nicht konsequent umgesetzt und die verwendeten Begrifflichkeiten zu wenig kongruent zu sein.

In Bezug auf die Bildgebende Diagnostik gilt nach der bisherigen gesetzlichen Ausgangslage, dass mit dem Erhalt des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als Medizinische Praxisassistentin (MPA) der Nachweis der Sachkunde für nicht dosisintensive Untersuchungen erbracht ist. Gemäss der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung sind MPA dadurch in der Bedienung von Röntgenanlagen für human-medizinische Diagnostik unter der verantwortlichen Leitung einer sachverständigen Ärztin oder eines sachverständigen Arztes befähigt. Es sind Aufnahmen des Thorax und des Extremitätenskelettes sowie die Durchführung der Konstanzprüfung erlaubt. Ausgenommen ist die Bedienung von Röntgenanlagen für Durchleuchtung und Computertomografie, welche den Fachleuten für medizinisch-technische Radiologie (MTRA) vorbehalten bleibt.

Der Entwurf der Verordnung über die berufliche Grundbildung für Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ und der Entwurf des Bildungsplans für Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ sehen keine wesentlichen Ergänzungen im Kompetenzbereich der MPA in Bezug auf die Bedienung von Röntgenanlagen vor (vgl. Art. 1 lit. d der Verordnung sowie „Handlungskompetenz 4.2“ im Bildungsplan). Die Schweizerische Vereinigung der Fachleute für medizinisch-technische Radiologie SVMTRA begrüsst die nun klare gesetzliche Regelung in der Verordnung und im Bildungsplan.

Nach wie vor Unklarheit besteht aus Sicht der SVMTRA in Bezug auf die erlaubte Tätigkeit von MPA in Spitälern. Die Ausbildung von MPA befähigt nicht dazu, die Verantwortung für Patienten in der Radiologie eines Spitals wahrzunehmen (Polytrauma, Spezielle Pathologien, Untersuchungen am Krankenbett, Operationssaal, etc.). Aus diesem Grund fordert die SVMTRA, dass sich die Röntgentätigkeit der MPA auf die medizinischen Praxen für erwachsene Patienten beschränken soll. In Spitälern sollten sich die Tätigkeiten auf administrative Aufgaben und auf die Patientenvorbereitung im Rahmen ihrer Kompetenzen beschränken.



## 2) Zur/Zum Änderungserlass der Verordnung über die berufliche Grundbildung:

<b>Art.</b>	<b>Abs. &amp; Lit.</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung</b>
-------------	------------------------	-------------------------------

Ingress	
---------	--

Art. 19	Abs. 1 lit. a Satz 2	Neu wird ausdrücklich festgelegt, dass keine der Positionsnoten des Qualifikationsbereichs „praktische Arbeit“ unter der Note 3.0 liegen darf. Unseres Erachtens handelt es sich aber gerade im Bereich Bildgebende Diagnostik um äusserst verantwortungsvolle und risikoreiche Tätigkeiten. Deshalb erachtet es die SVMTRA als unabdingbare Voraussetzung, dass das QV zur Medizinischen Praxisassistentin / zum Medizinischen Praxisassistenten EFZ nur als bestanden bewertet werden kann, wenn der Bereich „Bildgebende Diagnostik“ mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wurde. Der revidierte Bildungsplan spezifiziert unter Ziff. 3 die entsprechenden Handlungskompetenzbereiche. In den Bestehensregeln für Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten EFZ vom 5. Dezember 2013 wird ausdrücklich festgehalten, dass die Handlungskompetenz „Bildgebende Diagnostik“ als Teil des bisherigen Handlungskompetenzbereichs 2 zwingend bestanden werden muss. Dies gilt es weiterhin sicherzustellen. Die neue Regelung in Art. 19 Abs. 1 lit. a Satz 2 BiVo läuft dem eindeutig zuwider.



**3) Zum Bildungsplan:**

<i>Seite</i>	<i>Kapitel</i>	<i>Bemerkung / Empfehlung</i>